

Deloitte News

Februar 2018, Deloitte in der Slowakei

Direkte Steuern:

- **E-Formblatt für die Steuererklärung zur Körperschaftssteuer für das Jahr 2017 abrufbar**
Auf der offiziellen Webseite der Finanzverwaltung der Slowakischen Republik wurden am 6. Februar 2018 E-Formblätter zum Ausfüllen der Steuererklärung zur Körperschaftssteuer für das Jahr 2017 zugänglich gemacht.
- **Entscheidung des Landesgerichts der Tschechischen Republik in der Sache AZETKO vs. OFŘ**
Das Landesgericht der Tschechischen Republik hat den Streit entschieden, in dem eine Nachsteuerung von Unternehmen wegen Nichtgeltendmachung der Transferpreise wie auch wegen unrichtiger Einbeziehung von Ausgaben in die Steuerbemessungsgrundlage angeordnet wurde.
- **Entscheidung des Landesgerichts der Tschechischen Republik in der Sache FIERA in Bezug auf Einkommen aus Vermietung an verbundene Unternehmen**
Das Landesgericht der Tschechischen Republik hat den Streit entschieden, in dem eine Nachsteuerung von Unternehmenseinkommen wegen unrichtiger Geltendmachung der Steuerabschreibungen aus vermieteter Immobilie angeordnet wurde.
- **Urteil des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-504/16 und C613/16 Deister holding AG und Juhler Holding A/S**
Der Gerichtshof hat in der Frage der Geltendmachung des Quellensteuerabzugs auf an eine gebietsfremde Holding-Muttergesellschaft ausgeschüttete Gewinne und ihre Befreiung ein Urteil erlassen.
- **Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Äthiopien und der Slowakischen Republik**

Indirekte Steuern:

- **Methodischer Hinweis zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage gemäß § 22 des Mehrwertsteuergesetzes Nr. 222/2004 Slg. in der Fassung späterer Vorschriften**
Die Finanzdirektion der Slowakischen Republik hat einen neuen methodischen Hinweis zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage bei Waren- und Serviceleistungen mit inländischem Lieferort herausgegeben.
- **Methodischer Hinweis zur Sonderregelung der MwSt.-Geltendmachung nach Zahlungseingang für Waren- oder Servicelieferung gemäß § 68d des Mehrwertsteuergesetzes**
Im Anschluss an die seit 1. Januar 2018 geltende Novelle des Mehrwertsteuergesetzes hat die Finanzdirektion der Slowakischen Republik einen aktualisierten methodischen Hinweis zur Sonderregelung der MwSt.-Geltendmachung nach Zahlungseingang für Waren- oder Servicelieferungen herausgegeben.

- **Information zur obligatorischen Abgabe einer zusammenfassenden Meldung von den gemäß § 7 oder § 7a des Mehrwertsteuergesetzes registrierten Personen, wenn sie an einem Dreiergeschäft in der Stellung des ersten Abnehmers teilgenommen haben und zu Angaben über solche Geschäfte in den MwSt.-Erklärungen**

Die Finanzdirektion der Slowakischen Republik hat die Information veröffentlicht, wie bei der Berichterstattung über ein Dreiergeschäft in einer MwSt.-Erklärung durch die gemäß § 7 oder § 7a des Mehrwertsteuergesetzes registrierten Personen vorzugehen ist, wenn sie an einem Dreiergeschäft in der Stellung des ersten Abnehmers teilgenommen haben.

- **Information zu den aus dem Mehrwertsteuergesetz hervorgehenden Pflichten für die gemäß § 7a registrierten Steuerpflichtigen**

Die Finanzdirektion der Slowakischen Republik hat eine Information für die gemäß § 7a des Mehrwertsteuergesetzes registrierten Steuerpflichtigen herausgegeben, in der sämtliche wesentliche sich für diese Personen ergebende Pflichten zusammengefasst sind.

- **Bekanntmachung des Finanzministeriums der Slowakischen Republik Nr. MF/008522/2018-731 über Herausgabe von Weisungen zum Ausfüllen der zusammenfassenden Meldungen der Mehrwertsteuer**

Das Finanzministeriums der Slowakischen Republik hat aktualisierte Weisungen zum Ausfüllen von zusammenfassenden Meldungen der Mehrwertsteuer herausgegeben.

- **Gerichtshof im Mehrwertsteuerbereich**

C 500/16 Caterpillar Financial Services sp. z o.o. gegen Finanzkammer Polen – Erstattung einer Mehrwertsteuerüberzahlung nach Ablauf der Frist für die Verjährung der Steuerschuld

Die EU-Mitgliedstaaten können einen Antrag auf Erstattung einer Mehrwertsteuerüberzahlung zurückweisen, wenn dieser Antrag vom Steuerpflichtigen nach Ablauf einer fünfjährigen Verjährungsfrist eingereicht wurde, auch wenn sich aus einem nach Ablauf dieser Frist verkündeten Urteil des Gerichtshofs ergibt, dass die Entrichtung der den Gegenstand dieses Antrags auf Erstattung bildenden Mehrwertsteuer nicht geschuldet war.

C 308/16 Kozuba Premium Selection sp. z o.o. gegen Finanzkammer Polen – Voraussetzungen für Mehrwertsteuerbefreiung bei Immobilienverkauf

Art. 135 Abs. 1 Buchst. j ist in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass sie einer zwingenden Verknüpfung zwischen dem „Erstbezug“ von Gebäuden, Bauwerken oder Teilen davon und der Durchführung von der Mehrwertsteuer unterliegenden Handlungen entgegenstehen. Zudem ist ein Mitgliedstaat durch nichts daran gehindert ist, für die Zwecke der Mehrwertsteuerbefreiung von einem Umbau an einem Gebäude auszugehen, wenn die Kosten dieser Verbesserung mindestens 30 % seines Anfangswerts betragen, sofern es sich um wesentliche Verbesserungen handelt, die Konstruktionselemente betreffen.

C 374/16 RGEX und C 375/16 Igor Butin – Recht auf Vorsteuerabzug – obligatorische Rechnungsangaben

Art. 168 Buchst. a und Art. 178 Buchst. a in Verbindung mit Art. 226 Nr. 5 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug davon abhängig macht, dass in der Rechnung die Anschrift angegeben ist, unter der der Rechnungsaussteller seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Rechtsfragen:

- **Gesetz zur Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen und Verwaltung der sichergestellten Vermögensgegenstände**
Durch das neue Gesetz soll die Sicherstellung von Vermögensgegenständen im Strafverfahren und ihre Verwaltung effektiver gestaltet werden.
- **Novelle des Strafgesetzes**
Durch die Novelle wird ein neues Institut eingeführt – Beschlagnahme eines Teils der Vermögensgegenstände, und der Tatbestand der Straftat-Vollstreckungsvereitelung von Steuerverwaltung wird erweitert.
- **Novelle der Strafprozessordnung**
Durch die Novelle werden neue Sicherungsinstitute eingeführt, wie Sicherstellung von Immobilien, Sicherstellung von Geschäftsanteilen und Sicherstellung von sonstigen Vermögenswerten.
- **Novelle des Arbeitsgesetzbuches**
Die Novelle soll die Arbeitsbedingungen für Angestellte verbessern.

Rechnungslegung – IFRS:

- **Der IASB-Rat hat Änderungen des IAS 19 herausgegeben**
Der Rat für internationale Rechnungslegungsstandards (IASB) hat am 7. Februar 2018 Änderungen zu IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer: Planänderungen, -kürzungen oder -abgeltungen herausgegeben. Die Änderungen sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Diese Änderungen sind noch nicht von der Europäischen Union anerkannt worden.
- **IFRS-Genehmigung in der EU**
Die EU hat am 7. Februar 2018 im Rahmen des Prozesses der jährlichen Verbesserungen Änderungen zu drei Standards (IFRS 1, IFRS 12 und IAS 28) herausgegeben (Jährliche Verbesserungen an den IFRS-Zyklus 2014-2016).

Steuerverwaltung:

- **Gerichtshof - C-298/16 Gatten Ispas gegen Generaldirektion der Steuerverwaltung Rumäniens – Recht auf Zugang zu Informationen aus Rechtsakten**
Der Gerichtshof hat für Recht erkannt, dass es in Verwaltungsverfahren dem Einzelnen möglich sein muss, auf Antrag Zugang zu den Informationen und Dokumenten zu erhalten, die in der Verwaltungsakte enthalten sind und die von der Behörde für den Erlass ihrer Entscheidung berücksichtigt werden.
- **Urteil des Obersten Gerichts der Tschechischen Republik - 10 Afs 122/2017 – 50 ELEKTRA PV, s.r.o. gegen Finanzamt für das Südttschechische Land – unrechtmäßiger Eingriff, Vollzugsart der Zwangsvollstreckung**
Das Oberste Gericht hat für Recht erkannt, dass jedwede Handlungen eines steuerrechtlichen Exekutors in einer Zwangsvollstreckung nur das eine Ziel zu verfolgen haben, und zwar Eintreibung eines steuerlichen Zahlungsrückstands. Daher haben die steuerrechtlichen Exekutoren bei der Zwangsvollstreckung so vorzugehen, dass das Fortbestehen eines Steuerpflichtigen gewährleistet ist, sofern nicht über eine Steuerpflicht rechtskräftig entschieden ist.

Transferpreise:

- **Vorschriften für die ersten nach Ländern gegliederten Berichte (sog. CbC-Berichte) werden von den Rechtsprechungen finalisiert**
- **Im Zusammenhang mit dem BEPS-Aktionsplan 13 wurden am 21. Dezember 2017 weitere Verträge betreffend des automatischen Austauschs anhand von CbC-Berichten erlangten Informationen aktualisiert. Momentan gelten über 1 400 Bilateralverträge.**

- **Das Pilotprogramm der ausgewählten Länder mit bestehendem Freihandelsabkommen (Free Trade Agreement, FTA)**

Das Pilotprogramm „Internationales Programm der Einhaltungszusicherung“ (sog. International Compliance Assurance Programme – ICAP), das am 23. Januar 2018 eingeleitet wurde, beruht auf Risikobewertung in Bezug auf internationale Unternehmensgruppen und sein Ziel ist es, die Steuersicherheit der grenzübergreifenden Unternehmen und Finanzämter zu erhöhen.

- **Methodischer Hinweis des Finanzministeriums der Slowakischen Republik Nr. MF/020525/2017-724 zu Vorgangsweisen innerhalb des Abkommenverfahrens wurde zum ressortübergreifenden Anmerkungsverfahren vorgelegt**

Das Finanzministerium der Slowakischen Republik hat den Methodischen Hinweis Nr. MF/020525/2017-724 zu Vorgangsweisen innerhalb des Abkommenverfahrens zum ressortübergreifenden Anmerkungsverfahren vorgelegt. Die Frist für das Anmerkungsverfahren ist am 5. Februar 2018 abgelaufen.

Anderes:

- **Änderung der Frist für Vorlage eines Steckbriefs der Rentenversicherung durch den Arbeitgeber**
- **Seit 1. Januar 2018 erkennt der Sozialversicherungsträger eine Ausgleichszusatzleistung auch Versicherten mit zuerkannter frühzeitiger Rente zu**
- **Zum 8. Januar zahlen Selbständige die Versicherungsbeiträge noch nach früheren Regelungen**
- **Der Sozialversicherungsträger verlangt keinen Nachweis über Arbeitsunfähigkeit während der ersten 10 Tage**
- **Anpassung der Beitragshöhe von Personen mit minimaler Bemessungsgrundlage**
- **Aufhebung der Freibeträge auf vom Arbeitgeber geleistete Krankenversicherungsbeiträge**

Neuigkeiten von Deloitte:

- **taxCube™**

taxCube™ ist ein spezialisiertes, von Deloitte entwickeltes Programm zur erheblichen Straffung des Prozesses der Vorbereitung von regelmäßigen und nachträglichen Mehrwertsteuererklärungen, Kontrollberichten und Sammelkontrollberichten. taxCube™ vereinfacht und automatisiert den Prozess der Vorbereitung von MwSt.-Berichten, senkt die Kosten sowie das Fehlerrisiko und verkürzt die Dauer ihrer Ausfertigung von mehreren Tagen auf wenige Stunden.

taxCube™ führt ein breites Spektrum an Kontrollen von importierten Daten durch. taxCube™ beachtet die von Ihnen verwendete IT-Umgebung, die von Ihnen angewandten Buchführungsverfahren und Methoden (das Heranziehen von Wechselkursen, die Geltendmachung von Gutschriften, die Einstellung der Steuerkennzeichen usw.). Die individuelle, „maßgeschneiderte“ Programmeinstellung für Ihr Unternehmen wird durch Experten von Deloitte durchgeführt.

Mehr Informationen finden Sie auf www.taxcube.sk.

- **MwSt-Analytik von Deloitte**

Deloitte hat ein Instrument (MwSt-Analytik) entwickelt, das eine Gesamtprüfung aller Dokumente ermöglicht, die der Umsatzsteuererklärung, der zusammenfassenden Meldung und der Mehrwertsteuer-Kontrollmeldung beigefügt sind. Als Eingabe für die MwSt-Analytik dienen ausführliche Informationen über die Buchungsbelege aus einem Buchführungssystem in Form einer Datei.

Das MwSt-Expertenteam von Deloitte hat über 70 Tests vorbereitet, die nach dem Laden einer Datei überprüfen, ob die Mehrwertsteuervorschriften korrekt eingehalten wurden und konkrete Buchungsbelege identifizieren, die diesen eventuell widersprechen könnten.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Herrn **Ján Skorka** unter jskorka@deloittece.com.

- **Maják – eine automatisierte Lösung für die Prüfung von Geschäftspartnern**

Erfahrungen aus Steuerprüfungen bestätigen, dass als bester Schutz gegen unbewusste Einwicklung in Steuerbetrug eine frühzeitige und effektive Prävention gilt. Eine Umfrage von Deloitte hat jedoch erwiesen, dass Unternehmer in dieser Hinsicht nicht gerade umsichtig agieren. Dies war auch einer der Gründe für Deloitte, eine eigene Anwendung, Maják (Leuchtturm), zu entwickeln, die regelmäßig öffentliche Register durchsucht und umfassende Tests der eingegebenen Lieferanten und Auftraggeber abwickelt.

Bei Rückfragen kontaktieren Sie bitte **Peter Takács** unter ptakacs@deloittece.com.

- **Excel Akadémia - Pre-intermediate, Intermediate**

Die **Excel Academy** bietet Unterricht anhand praktischer praxisorientierter Beispiele, die eine beste Einsicht in das Thema darstellen.

Die Kunden haben eine Wahlmöglichkeit zwischen Tages- und Halbtages Schulung.

Eine jede Schulung können wir direkt an die Kundenbedürfnisse anpassen und maßgeschneidert im Kundenstandort oder im Ort je nach Kundenwunsch abhalten. Somit spart der Kunde fruchtlose transportbezogene und sonstige zusammenhängende Aufwendungen für die Schulung seiner Mitarbeiter.

Rückfragen: **Milan Kravárik** (mkravarik@deloittece.com).

- **Veranstaltungen von Deloitte in der Slowakei - März, April 2018 - <http://kalendar.deloitte.sk/>**

Umsatzsteuer-Seminar –Betriebsprüfungen – Bratislava

13. März 2018

Digital Park II, Einsteinova 23, Bratislava

[Jetzt registrieren](#)

Mehrwertsteuer-Akademie von Deloitte 2018 – 5 Module

27. April. und 4., 11., 18., 25. Mai 2018

Bratislava, Einsteinova 23

[Jetzt registrieren](#)

- **Geplante Deloitte Webcasts in der Slowakei – März, April 2018**

TOP 10 Änderungen des Einkommensteuergesetzes ab 1. Januar 2018

15. März 2018

[Jetzt registrieren](#)

Steuerliche Förderung der F&E, Patentbox

10. April 2018

[Jetzt registrieren](#)

- **Deloitte Legal Dbriefs**

Wir laden Sie ein, unsere Deloitte Legal Dbriefs Webcast-Serie zu erkunden.

Sie können vergangene und kommende Dbriefs unter dem folgenden Link finden:

<http://www.deloitte.com/dbriefs/deloittelegal>

- **Dbriefs**

Wir laden Sie ein, unsere Deloitte Dbriefs Webcast-Serie zu erkunden.

Sie können vergangene und kommende Dbriefs unter folgenden Links finden:

Dbriefs UK

www.ukdbriefs.com

Deloitte Europe

www.emeadbriefs.com

Global Dbriefs

<http://www2.deloitte.com/us/en/pages/dbriefs-webcasts/upcoming-webcasts.html>

Sollten Sie Fragen bezüglich der in dieser Publikation angeführten Punkte haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson von der Steuerabteilung der Deloitte oder an einen der folgenden Experten:



Partner

Larry Human
lhuman@deloitteCE.com



Partner

Martin Rybár
mrybar@deloitteCE.com



Partner

Lúbia Dumitrescu
ldumitrescu@deloitteCE.com



Slowakische Rechnungslegung und IFRS

Lúdmila Buzgová
lbuzgova@deloitteCE.com



Mehrwertsteuer und Zoll

Ján Skorka
jsorka@deloitteCE.com



Besteuerung von Gesellschaften

Jana Farkašová
jafarkasova@deloitteCE.com



Verrechnungspreise

Martin Sabol
msabol@deloitteCE.com



Korean Desk

Jin Suk Choi
jinsuchoi@deloittece.com



Besteuerung von natürlichen Personen

Katarína Povecová
kpovecova@deloitteCE.com



Rechtsabteilung

Róbert Minachin
rminachin@deloitteCE.com



Jozef Stieranka
jstieranka@deloitteCE.com



Dagmar Yoder
dyoder@deloitteCE.com

Deloitte Tax s.r.o.
Digital Park II
Einsteinova 23
851 01 Bratislava
Slowakische Republik
Tel.: +421 2 582 49 111
Fax: +421 2 582 49 222
www.deloitte.sk

Deloitte Legal s.r.o.
Digital Park II
Einsteinova 23
851 01 Bratislava
Slowakische Republik
Tel.: +421 2 582 49 111
Fax: +421 2 582 49 222

Unsere Büros

Bratislava

Digital Park II
Einsteinova 23
851 01 Bratislava
Tel.: +421 2 582 49 111
Fax: +421 2 582 49 222

Žilina

Komenského 8854/19
010 01 Žilina
Tel.: +421 905 365 282
Fax: +421 910 828 333

Košice

BCT 2, Moldavská cesta 8/A
040 11 Košice
Tel.: +421 55 728 1811
Fax: +421 55 728 1827

Deloitte SK | mobilná aplikácia

Brožúry | Publikácie | Podujatia | Novinky | Videá



Der Name Deloitte ist die Bezeichnung für eines oder mehrere Unternehmen der Deloitte Touche Tohmatsu Limited, einer britischen Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung, und seine Mitgliedsunternehmen, wobei jedes Unternehmen eine rechtlich separate und unabhängige Einheit ist. Detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter www.deloitte.com/sk/about.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Finanz- und Rechtsberatung an Mandanten in einer ganzen Reihe von Branchen des öffentlichen und privaten Sektors. Dank einem weltweit verknüpften Netzwerk von Mitgliedsunternehmen in mehr als 150 Ländern und Gebieten bietet Deloitte seinen Mandanten Möglichkeiten auf Weltniveau und Dienstleistungen höchster Qualität in Bereichen, in denen diese mit komplexesten geschäftlichen Herausforderungen umzugehen haben. „Making an impact that matters“ – für zirka 245.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

© 2018 Deloitte in der Slowakei